

**27. Europäischer Kongress
der Richter in Handelssachen**

**27th European Congress of the judges in commercial matters
27ème Congrès Européen des juges consulaires**



vom 25. bis 31. August/Aout 2014

in Saalbach / Salzburg

Mag. Werner Jarec
Richter des Landesgerichtes Korneuburg

Werner Jarec, of. *Werner Jarec*

Neues aus dem Konsumentenschutz:

Umsetzung der Europäischen Verbraucherrechte-Richtlinie

oder: über VRUG und FAGG

Vortrag vor dem 27. Europäischen Handelsrichter-Kongress am 26. August 2014 in Saalbach

Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Konsumentenschutzgesetz und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG) erlassen wird (Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – VRUG), BGBl I 2014/33 (seit 26.5.2014)

Umsetzung der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Verbraucherrechte-Richtlinie“)

über Vorschlag der Kommission vom 8.10.2008, Verhandlung im Rat von Oktober 2008 bis Dezember 2010, Beratungen des Parlamentes über ca. 2000 Abänderungsanträge im Jahr 2011

Die "Richtlinie gilt" für Verträge, die nach dem 13. 6. 2014 geschlossen werden. Sie hätte so umgesetzt werden müssen, dass die betreffenden Vorschriften bis 13. 12. 2013 erlassen und veröffentlicht werden.

Zusammenfassung des Inhaltes der Richtlinie:

Die Richtlinie enthält Bestimmungen über Informationen, die bei Fernabsatzverträgen, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen sowie anderen Verträgen als Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen bereitgestellt werden müssen. Diese Richtlinie regelt auch das **Widerrufsrecht** bei Verträgen, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen werden, und harmonisiert bestimmte Vorschriften in Bezug auf die **Erfüllung** und einige andere Aspekte von Verträgen zwischen Unternehmen und Verbrauchern.

Ziele der Richtlinie:

hohes Verbraucherschutzniveau und besseres Funktionieren des Binnenmarkts für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern

Rechtssicherheit für Verbraucher wie Unternehmer erheblich erhöhen

nur Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern

Methode: vollständige Harmonisierung der Verbraucherinformation und des Widerrufsrechts in Verträgen, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, Regelungen über den Risikoubergang. Den Mitgliedstaaten wird aber eine Vielzahl von Optionen und Gestaltungsspielräumen eingeräumt.

dazu zahlreiche Ausnahmen, im wesentlichen wenn es sektorspezifische Regelungen gibt, wie Gesundheitsdienstleistungen, Pauschalreisen; dazu: derzeit nicht erfasste Finanzdienstleistungen, Immobiliengeschäfte (Maklerverträge sind erfasst).

Begriffe:

Fernabsatzgeschäft: Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher im Rahmen eines für die Lieferung im Fernvertrieb organisierten Verkaufs- oder Dienstleistungserbringungssystems.

außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag: Vertrag, der bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers an einem Ort, der nicht zu den Geschäftsräumen (auch Geschäfte, Stände oder Lastwagen) des Unternehmers gehört, geschlossen wird.

Schwellenwert: 50 EUR.

Grund für das Informationsrecht: Verbraucher sollen Hauptbestandteile des Vertrags vor Abgabe ihrer Bestellung vollständig lesen und verstehen und den Zeitpunkt erkennen, zu dem sie gegenüber dem Unternehmer eine Zahlungsverpflichtung eingehen.

Grund für das Widerrufsrecht: Verbraucher kann die Waren nicht sehen, prüfen und untersuchen, bevor er den Vertrag abschließt, dazu unionsweit einheitliches Musterformular

dazu zahlreiche Ausnahmen, im wesentlichen, wenn der Widerruf unangemessen oder überschießend wäre.

Österreichische Umsetzung:

keine Kodifikation (siehe Entwurf eines Verbrauchergesetzbuches), sondern so enge wie mögliche Umsetzung

- allgemeine Informationspflichten, Regelungen über zusätzliche Zahlungen und Kosten sowie die Richtlinienbestimmungen allgemein-vertragsrechtlichen Charakters: Allgemeiner Teil des Konsumentenschutzgesetzes; Harmonisierung des Verbraucher-Rücktrittsrechts für Haustürgeschäfte in § 3 KSchG (Art 2 VRUG)
- Verbraucherschutzrecht für Fernabsatzverträge und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge: neues „Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz“ (Art 4 VRUG).
- Risikoubergang bei Versendung einer Ware: §§ 429, 905 ABGB (Art 1 VRUG).

seit 13 Juni 2014 in Kraft (§ 20 VRUG).

1) FAGG

Es gilt der Verbraucherbegriff des § 1 KSchG (umfasst auch Gründungsgeschäfte) und der Unternehmerbegriff der RL (umfasst auch Beauftragte). Zugunsten des Verbrauchers einseitig zwingendes Recht (§ 2 FAGG).

Fernabsatzvertrag (§ 3 Abs 1 Z 2 FAGG, „FAV“): in etwa definiert wie geltendes Recht. Prüfung nach der Frage: Wird der Vertrag in körperlicher Abwesenheit und ausschließlich mit Fernkommunikationsmitteln ausgehandelt? Diese sind Briefe, Internet, Telefon, Fax, Kataloge, Rundfunk, Fernsehen. Telefonische Reservierungen fallen nicht darunter. *(Es ist nicht möglich, wenn kein Kontakt zustande gekommen)*

Auswärtsgeschäft (§ 3 Abs 1 Z 1 FAGG, „AGV“): wie Haustürgeschäft, aber ohne dass es darauf ankommt, wer das Geschäft angebahnt hat (Österreich hat sich nicht durchgesetzt). Beim Vertragsabschluss körperliche Anwesenheit von Verbraucher und Unternehmer außerhalb des Geschäftsraumes oder bei einem Ausflug, im Geschäftsraum, nachdem der Verbraucher außerhalb des Geschäftsraumes ein Angebot gemacht hat.

Ausnahmen (§ 1 Abs 2 FAGG): Auswärtsgeschäfte mit einem Entgelt von maximal 50 EUR, Verträge über soziale Dienstleistungen, Verträge über Gesundheitsdienstleistungen (mit Ausnahme des Fernabsatzes von Arzneimitteln und Medizinprodukten, ein Austriakum für Orthopädienschuhmacher und Hörgeräteakustiker etc.), Glücksspielverträge (nicht: Teilnahme an Tipp- oder Spielgemeinschaften), Verträge über Finanzdienstleistungen, Liegenschaftsverträge, Bauverträge (mit Ausnahme unerheblicher Umbauten an bestehenden Gebäuden), Wohnungsmietverträge (wohl aber Garagenmietverträge), Pauschalreiseverträge, vor öffentlichen Amtsträgern (Bsp.: Notare) geschlossene Verträge, Automatenverträge und Personenbeförderungsverträge (können alle aber Haustürgeschäfte iSd § 3 KSchG sein).

Es gibt nur wenig Regelungen, die nur für FAV bzw. AGV gelten.

Informationspflichten vor Vertragsabschluss (§ 4 Abs 1 FAGG): wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung, die Daten des Unternehmers, den Gesamtpreis (inkl. Steuern, Abgaben, Fracht-, Liefer-, Versandkosten), Zusatzkosten für ein beim Vertragsabschluss genutztes Fernkommunikationsmittel, die Leistungsbedingungen, Gewährleistungs- und Garantierechte, das Rücktrittsrecht sowie - bei digitalen Inhalten - über Kopierschutzmaßnahmen und Kompatibilität. Insgesamt max. 19 Punkte.

Form (§ 4 Abs 3 FAGG): in Papier oder auf dauerhaftem Datenträger unter Zurverfügungstellung des in den Anhang des FAGG aufgenommenen Muster-Widerrufsformulars. Bsp. für Zurverfügungstellen: Möglichkeit, das Formular elektronisch auszufüllen und abzuschicken reicht (Unternehmer muss Bestätigung des Einlangens zurückschicken), nicht aber die Möglichkeit, das Formular herunterzuladen.

Bei Fernabsatzgeschäften (§ 7 FAGG) in einer Kommunikationsmittel angepassten Form. Gilt wohl nur für über eine Erstinformation hinausgehende Informationselemente. Bsp: Größe des Displays, Länge des Fernsehspots (???), Katalogstärke

Sanktion: Verlängerung des Widerrufsrechtes (§ 12 FAGG) wenn die Information darüber fehlt, Verwaltungsstrafe (§ 19 FAGG), unlauterer Wettbewerb. Sonst keine zivilrechtliche Sanktion bei Verletzung der Informationspflicht. *65 zu 12 Abs*

Nach Vertragsabschluss bei AGV (§ 5 Abs 2 FAGG): ein Papier oder dauerhafter Datenträger muss Vertragsinhalt enthalten, allenfalls mit Hinweis auf einen Widerrufsverzicht.

Pflichten des Unternehmers (§ 14 FAGG): unverzügliche (max. 14 Tage) Rückzahlung von Preis und Lieferkosten in der günstigsten Lieferform (nicht: vom Verbraucher gewünschte Expresslieferung) in derselben Zahlungsform (Bsp.: Gutscheine nur bei Zahlung mit Gutscheinen), aber Leistungsverweigerungsrecht bis zum Nachweis der Rücksendung.

In der Praxis führt die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechtes zu einer Hinauszögerung der Lieferung/Leistung des Unternehmers, außer der Verbraucher wünscht sofortige Erfüllung (§ 10 FAGG)

X **Ausschluss** des Rücktrittsrechtes (§ 18 FAGG) in 13 Fällen:

- Dienstleistung, elektronische Lieferung (nicht: Warenlieferung) wird über Verlangen des Verbrauchers vor Ablauf des Rücktrittsrechtes begonnen und vollständig erbracht (muss in der Information enthalten sein) (Bsp.: heruntergeladene Software, App)
- Preise hängen von Schwankungen auf dem Finanzmarkt ab, dazu Sonderregel für alkoholische Getränke (Bsp.: Weinkauf über die nächste Lese)
- Nach Kundenspezifikation oder persönlichen Bedürfnissen hergestellte Waren (Bsp.: Vorhänge), untrennbar vermischte Güter (Bsp.: Brennstoffe)
- Schnell verderbliche Waren, hygienische Gründe, Zeitungen, Zeitschriften, Lieferung von Speisen und Getränken
- Ton-, Videoaufnahmen, Software nach Entfernung der Versiegelung (Bsp.: CD, DVD mit Musik, Film, Software)
- Beherbergung und Freizeitbetätigung (Bsp.: Hotelreserverierung, Kulturveranstaltung), Warentransporte, Vermietung von Kfz
- dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten über Aufforderung des Verbrauchers
- öffentliche Versteigerungen (Problem ebay: nicht öffentlich und keine Versteigerung). !!

1) KSchG

⇒ gilt Rücktrittsrecht wohl !!

gilt weiterhin für Haustürgeschäfte, Werbe- oder Ausflugsfahrten oder Verstöße des Unternehmers gegen bestimmte gewerberechtliche Bestimmungen

Angleichung der bisherigen einwöchigen Rücktrittsfrist (Versicherungen: 1 Monat) ans FAGG (§ 3 Abs 1 KSchG).

Entfall der Schriftform für den Rücktritt (§ 3 Abs 4 KSchG).

Geringfügigkeitsgrenze von 25 EUR auf 50 EUR erhöht (§ 3 Abs 3 Z 3 KSchG).

Regeln über Fernabsatzgeschäfte entfallen, außer diejenigen über in Zusammenhang mit Gewinnzusagen oder Wett- und Lotteriedienstleistungen stehende Verträge, die per Telefon abgeschlossen werden (§ 5b KSchG): nichtig, auch wenn kein Fall des Cold Calling nach § 107 TKG 2003 vorliegt.

Allgemeine Informationspflichten (§ 5a KSchG): über die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung, die Daten des Unternehmers, den Gesamtpreis, die Zahlungs- und Lieferbedingungen sowie - bei digitalen Inhalten - über Kopierschutzmaßnahmen und Kompatibilität, Hinweis auf das gesetzliche Gewährleistungsrecht. Gilt nicht für Liegenschafts Kauf-, Wohnraummiet-, Pauschalreise- und Personenbeförderungsverträge und sofort erfüllte Geschäfte des täglichen Lebens.

Verbot von Verwendung von Mehrwertnummern in Zusammenhang mit abgeschlossenen Verträgen (§ 6b KSchG). Gilt für Servicetelefone und Hotlines, nicht aber für zusätzliche Leistungen, die der Unternehmer telefonisch erbringt (Bsp.: besonderer Kundendienst).

Weiteres Entgelt für Zusatzleistungen nur bei ausdrücklicher Akzeptanz durch den Verbraucher (§ 6c KSchG). Nicht als Zustimmungserklärung ausreichend ist insb., dass der Verbraucher beim Vertragsabschluss eine vom Unternehmer vorgenommene Voreinstellung nicht abändert (Bsp: Hackerl muss weggeklickt werden).

Leistungsfrist (§ 7a KSchG): wenn nichts anderes vereinbart, ohne unnötigen Aufschub, längstens 30 Tage ab Vertragsabschluss.

Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware (§ 7b KSchG): erst mit Ablieferung auf den Verbraucher, dann auch mangels anderer Vereinbarung Übergang des Eigentums. Ausnahme: Verbraucher schließt den Beförderungsvertrag selbst, ohne eine vom Unternehmer vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nutzen.

1) ABGB

Übergang des Eigentums (§ 429 ABGB) und der Verlust- und Beschädigungsgefahr bei der Schickschuld (§ 905 ABGB) bereits mit der Aushändigung der Sache an den Transporteur.

⇒ kein Rückkaufrecht bei Sonderkauf !!
nur für Sachen oder Stangenware

⇒ Sonderkauf gilt für keine individuelle
Verkaufung oder beide Zeichentypen !!

→ Dsp ABGB ← keine Einseit Entscheid
oder über den Kunden !!

VERTRAGSRECHT FÜR UNTERNEHMER V

Probleme im Zusammenhang mit dem Vertragsinhalt

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Was sind nun „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ ?

Die erste spontane Antwort müsste lauten:

Wer weiß?

Was unter Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstehen ist, definiert das Gesetz nicht.

Nach der stRSpr des OGH (90659/110) handelt es sich um vorformulierte Vertragsbedingungen

- die der Verwender dem Vertragspartner stellt
- ohne Rücksicht auf ihre Form

Was sind nun keine „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ ? II

Die zweite spontane Antwort müsste lauten:

Wer weiß?

Nach der stRSpr des OGH liegen AGB nur dann nicht vor

„wenn Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind“

Allgemeine Geschäftsbedingungen können gelten

Im Verhältnis zwischen

- zwei oder mehreren Unternehmen
- Unternehmen und Verbrauchern
- zwei „Privatpersonen“ (selten oder nie)

AGB sind zunächst eine Frage der Wirtschaftsmacht

Allgemeine Geschäftsbedingungen

missfallen dem Gesetzgeber

- weil er bei Vertragstrennung vom Gleichgewicht der Rechtspositionen ausgeht
- weil das keine Fiktion ist und in der Wirklichkeit fast überall Ungleichgewicht der Rechtspositionen herrscht
- Also will der Gesetzgeber das Gleichgewicht durch den gesetzlichen Schutz des (finanziell) Schwächeren herstellen
- Ob das gelingt, ist eine andere Frage
- Daher vollzieht der Gesetzgeber lautend (das RStG zB seit 2010 sieben Mal)
- Daher regelt der Gesetzgeber AGB besonders streng

Die Geltungskontrolle der AGB (§ 864a ABGB)

AGB (Vertragsklauseln) werden Vertragsinhalt durch Vereinbarung (also ausdrücklich oder schlüssig) in der Regel werden sie schlüssig vereinbart (§ 863 ABGB)

- AGB (Vertragsklauseln) werden *als* Vertragsinhalt ohne Vereinbarung
- wenn sie nach § 864a ABGB als nicht vereinbart gelten

Wann ist das der Fall?

- wenn sie ungewöhnlich sind
- wenn sie für den anderen nachteilig sind
- er nicht damit zu rechnen brauchte
- er nicht besonders darauf hingewiesen wurde

Die Auslegung der AGB (§§ 914, 915 ABGB)

Um die Prüfung nach § 864a ABGB vornehmen zu können, müssen wir einen Schritt zurückgehen. Wir müssen die AGB auslegen.

AGB (Vertragsklauseln) sind nicht wie Gesetze, sondern wie Verträge auszulegen. Sie sind ja Vertragsbestimmungen.

Daher

- **In erster Linie gilt der Wortlaut**
- **Undeutliche Formulierungen werden zum Nachteil des Verwenders ausgelegt (§ 915 ABGB)**
- **Der Wortlaut ist nach der Parteienabsicht redlicher Partner zu relativieren (§ 914 ABGB)**

Die Geltungskontrolle der AGB II

Durch die Auslegung der AGB nach §§ 914, 915 ABGB können wir (hoffentlich) beurteilen:

- was vereinbart wurde (Verstehen der Vereinbarung)
- ob der Tatbestand nach § 864a ABGB vorliegt

Wenn ja

- die Bestimmung gilt als nicht vereinbart

§ 864a ABGB gilt

- **allgemein**
- **für Unternehmergeeschäfte und Verbrauchergeschäfte**
- **Geltungskontrolle erfolgt von Amts wegen**

Die Inhaltskontrolle der AGB (§ 879 Abs 3 ABGB) I

Die Klauselrichtlinie der EU verlangt:

- die Kontrolle von Klauseln in Verbraucherverträgen

§ 879 Abs 3 ABGB geht einen Schritt weiter.

Die Inhaltskontrolle gilt

- **allgemein**
- **für Unternehmergeeschäfte und Verbrauchergeschäfte**

Klauseln, die nicht die Hauptleistung festlegen, sind

nichtig

- **wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände**
- **den anderen Teil gröblich benachteiligen**

Die Inhaltskontrolle der AGB (§ 879 Abs 3 ABGB) II

Wie erfolgt nun die Inhaltskontrolle ?

- 1. Schritt: Wie unterscheidet sich die Klausel vom dispositiven Recht?**
 - 2. Schritt: Ist die Abänderung sachlich gerechtfertigt oder benachteiligt sie gröblich?**
Achtung!
Das Ungleichgewicht wird vermutet
- Wenn dies der Fall ist
- Die Klausel (und nur die Klausel) ist ungültig
 - Der übrige Vertrag bleibt aufrecht

Die Inhaltskontrolle der AGB Fazit III

Vorfrage

Was wurde vereinbart? §§ 914, 915 ABGB

- Frage 1: Handelt es sich um AGB?**
Nein? Prüfung nach §§ 864a, 879 Abs 3 scheidet aus.
Gegner der Klausel muss Ungültigkeit beweisen.
Ja?
- Frage 2: Liegt Tatbestand nach § 864a vor?**
Ja? Klausel scheidet aus.
Nein?
- Frage 3: Liegt Tatbestand nach § 879 Abs 3 vor?**
Verwender der Klausel muss Gültigkeit beweisen.

Die Klauseln in den AGB

Um welche Klauseln geht es in der Praxis?

- 1. Die Anzahl der Klauseln nach oben ist in der Praxis unbegrenzt**
- Klauselentscheidungen wie Sand am Meer
- 2. Gewährleistung**
- 3. Freizeichnung**
- 4. Gerichtsstand**
- 5. Rechtswahl**

Ausschluss oder Einschränkung der Gewährleistung

**Keine AGB, kein Verbrauchergeschäft
Grundsätzlich zulässig**

- **AGB, kein Verbrauchergeschäft
Gänzlicher Ausschluss sittenwidrig**
- **Verbrauchergeschäft
Vor Kenntnis des Mangels unwirksam
Verkürzung der Frist uU zulässig**

Vertragliche Freizeichnung

**Unter Freizeichnung versteht man die vertragliche
Einschränkungen oder den Ausschluss der Haftung für
schuldhaftes Verhalten (Fahrlässigkeit)**

- vor allem jener Personen, die einen Verkehr eröffnen

**Außerhalb AGB
Grundsätzlich möglich (für leichte Fahrlässigkeit)**

**In AGB
Formulartypische Freizeichnung von der Haftung für
persönliche Verschulden auch bei leichter Fahrlässigkeit
sittenwidrig und unwirksam.**

Vertraglicher Gerichtsstand

**Grundsätzlich sind Gerichtsstandvereinbarungen
(besonders beim Kauf) üblich und nicht
überraschend oder ungewöhnlich.**

**Der Verbrauchergeschäftsstand (Wohnsitz etc. des
Verbrauchers) ist zwingend.**

**Umgekehrt kann der Unternehmer einem
Verbraucher gegenüber einen gesetzlichen
Gerichtsstand nicht ausschließen.**

Vertragliche Rechtswahl

Das anzuwendende materielle Recht ergibt sich aus EU-Recht (VO 2008, Rom I), internationalen Übereinkommen oder subsidiär aus dem IPR-G.

Als Faustregeln können gelten:

„Recht desjenigen, dessen Leistung nicht in Geld besteht“ und „Recht der stärksten Beziehung“

Rechtswahl ist grundsätzlich zulässig
in AGB unterliegt sie wie alle Klauseln den
Klauselkontrollen.

Verbraucher dürfen nicht schlechter gestellt werden als
ohne Rechtswahl.

Verbot der Intransparenz in AGB (Vernebelung, Undurchschaubarkeit)

Nach § 6 Abs 3 KSchG ist der AGB-Verwender
verpflichtet

- Rechte und Pflichten des Vertragspartners klar und deutlich darzustellen
- Unklare oder unverständliche Bestimmungen sind unwirksam
- Intransparenz kann sich aus Verweisungen, Abkürzungen, Fremd- und Fachsprachen ergeben
- Kompliziertes ist nicht intransparent

Transparenzgebote

Nach § 869 ABGB darf die Vertragserklärung
nicht unverständlich sein.

Ist der Wortlaut unverständlich, kann man
durch Auslegung zu einem Ergebnis gelangen
(Parteienabsicht nach § 914 ABGB).

Undeutlichkeit ist zum Nachteil des
Erklärenden auszulegen (§ 915 ABGB).

§ 6 Abs 3 KSchG führt bei „schwer
verständlichen“ = vom Durchschnittskunden
nicht „durchschaubaren“ Bestimmungen zur
Ungültigkeit.

Neues vom Gesetzgeber I

In Kraft trat das KSchG am 1. Oktober 1979.
Seither wurde es 27 x novelliert, seit 2010 7x.

Die wichtigsten Änderungen der letzten Jahre:

- KSchRAG 2011 (Konsumentenschutzrechts-Änderungsgesetz)
- ZVG 2013 (Zahlungsverzugsgesetz)
- VRUG 2014 und FAGG 2014

VRUG = Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
FAGG = Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz

ZVG 2013 im ABGB Verzug des Geldschuldners

(setzt EU-Richtlinie gegen Zahlungsverzug um)

Seit 16. März 2013 ist die Geldschuld eine
Bringschuld des Geldschuldners

1. Erfüllungsort:

- a. Sitz (Konto) des Geldgläubigers
- b. Geld reist auf Gefahr des Geldschuldners

2. Banküberweisung:

- a. Bestimmte Fälligkeit: Einlangen am Konto des Gläubigers (!), nicht mehr Rechtzeitigkeit der Überweisung
- b. Unbestimmte Fälligkeit: Überweisung ohne Verzug
- c. Einseitiges Zahlungsziel ?

ZVG 2013 im MRG

Gesetzlicher Zinstermi:
Jeweils der Fünfte eines Monats

- a. Im Vollenwendungsbereich des MRG zwingend zu Gunsten des Mieters (also nicht früher, später schon).
- b. Außerhalb des MRG dispositiv (also auch früher).

Neues vom Gesetzgeber II

Das FAGG ist ein Teil des VKUG und trat am 13. Juni 2014 in Kraft.

Es regelt im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern (= Sondertätigkeit)

Fernabsatz

- Unternehmer und Verbraucher sind nicht gleichzeitig körperlich anwesend
- Fernabsatzsystem
- nur Fernkommunikationsmittel werden verwendet

Auswärtsgeschäft

- Unternehmer und Verbraucher sind gleichzeitig körperlich anwesend
- Aber nicht in einem Geschäftsräum